

mal durch Minderleistung auf, wird genauer hingeschaut, und die betreffende Person hat unverhältnismäßig lange an dieser Hypothek zu tragen. Die Folge ist, dass der Mitarbeiter zunehmend frustriert ist und seine Leistung nun tatsächlich absinkt.

## Äußerlichkeiten

Das Äußere ist in Zeiten wie diesen von besonderer Bedeutung, wie zahlreiche Studien belegen: Attraktiven Menschen wird meist mehr Kompetenz zugeschrieben als weniger gut aussehenden. Dasselbe gilt für Personen, die in den Augen der Betrachter gut oder ihrer Position angemessen gekleidet sind. So wird mit Menschen, die einen Anzug und eine Krawatte tragen, oft Seriosität assoziiert. Noch stärker wirkt sich auf die Beurteilung aus, welcher sozialen Gruppe eine Person erkennbar angehört und welcher kulturellen oder nationalen Abstammung sie ist.

Natürlich haben auch Führungskräfte gewisse Stereotypen im Kopf. Dass man Vorurteile hat, ist nicht „unnatürlich“, wichtig ist allerdings, dass Sie sich diese „blinden Flecken“ bewusst machen und als reine Vorurteile erkennen. So begehen Sie weniger Fehlentscheidungen bei der Einstellung oder Förderung von Mitarbeitern und vermeiden gravierende Folgen für Ihre Apotheke.

# STEUERTIPP

## Steuerpflichtiger Sachbezug: Zinsvorteile aus Dienstgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. So sind die private Nutzung eines Firmenautos oder die Nutzung einer Dienstwohnung grundsätzlich als Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtig. Weniger bekannt ist vielleicht, dass auch für einen Zinsvorteil, den ein Dienstnehmer durch unverzinsten bzw. zu niedrig verzinsten Gehaltsvorschüsse oder Dienstgeberdarlehen genießt, Lohnsteuer- und SV-Pflicht besteht. Dem anhaltend niedrigen Zinsniveau standen bisher 3,5 % als fixer Vergleichswert gegenüber, was zu einer unverhältnismäßig hohen Sachbezugsbesteuerung führte. Nunmehr wurde ein variabler Vergleichszinssatz für das Jahr 2013 mit 2 % festgelegt, er orientiert sich am 12-Monats-Euribor und wird jeweils am 30. 11. für das Folgejahr ermittelt. Der Sachbezug wird vom aushaftenden Betrag errechnet, multipliziert mit der Differenz der vereinbarten Verzinsung zu den genannten 2 %. Bis zu einem Freibetrag von 7.300 Euro (Darlehenssumme) wird kein Sachbezug zugerechnet. Beispiel: Apothekerin Mag. Müller gewährt ihrer Mitarbeiterin ein unverzinstes, tilgungsfreies Darlehen in Höhe von 10.000 Euro auf 3 Jahre. Für den Freibetrag von 7.300 Euro erfolgt keine Berechnung. Für die restlichen 2.700 Euro wird die Zinsdifferenz von 2 % (2 %–0 %) mit 54 Euro ermittelt, welche in die Lohnsteuer- und SV-Berechnungsgrundlage einzubeziehen ist.

### STEUERTIPP

Achten Sie bei niedrig oder nicht verzinsten Gehaltsvorschüssen und Dienstgeberdarlehen darauf, diese der Lohnverrechnung bekannt zu geben.

**PFK+PARTNER**

Potenziale erkennen  
Flexibel agieren  
Kundenorientiert denken

**Mag. Peter Kollermann**  
Geschäftsführender Gesellschafter

**PFK+Partner**  
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH  
**Mariahilfer Straße 54/5.Stock**  
**1070 Wien**

office@pfk-partner.at  
www.pfk-partner.at  
Tel.: +43 1/522 08 00-0  
Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

